

halber ... auf nächst künftige Wochen gen Meters einen Landtag bestimmt“, weshalb sich seine „Abwesen[heit] vom Land nit wohl fügen“ wolle¹. Und doch handelte es sich um den „Ausstrag“ einer „Sache“, wodurch Bern „Ruhm und Lob“ erhoffte², der kriegerische, auf fremde Hilfe angewiesene „Beschützer der Freiheit der Kirche“ von Wallis und Sitten aber sich den „ewigen“ Dank der Stadt verdienen sollte³.

Dabei muß erwähnt werden, daß die bischöflichen Richter sonst keineswegs ängstlich waren. Es ist z. B. im päpstlichen Breve vom 20. Mai 1508 „der Punkt der Tortur etwas zweideutig gehalten“, so daß „man zweifeln konnte, ob er sich nur auf Zeher oder auch auf die Väter beziehe“ (Steck⁴). Auch der „kluge und vorsichtige“ neunundsiebzigjährige Ratsherr Thüring Fricker⁵, von 1470 bis 1492 Stadtschreiber von Bern, erklärte in einem Gutachten an den Berner Rat vom 19. August 1508:

„Wie[wohl] doch der Zeher durch des Nachrichters Knecht [peinlich] gefragt, der ein purer Laie ist, so mag doch darum mit priesterlichen Personen ... so[sang] sie noch nit degradiert oder ihrer Ämter mit Urteil beraubt sind, nit also verfahren werden.“⁶

Trotzdem nützte es nicht das geringste, als der Verteidiger unter Berufung auf das päpstliche Breve und die Väter unter Hinweis auf ihre priesterlichen Privilegien gegen die Anwendung der Folter protestierten⁷.

14. „Wie [oder warum] Achilles, Bischof zu Castelli, von Rom gen Bern gesandt ward.“⁸

„Biel Red' hab' ich gehört davon,
 Daß sie der Papst wollt' dannen Ion
 Führen und dem Orden heim geben,
 Das war der Stadt von Bern nit eben.
 Aus was Ursach, das weiß nit ich,
 Auch ziemt's nit, daß ich's hie [a]ussprich ...
 Und da der Papst sah ihren B'stand,
 Den sie darin gebrauchet handt,
 Und sie mit Ernst das wollten han,
 Daß man sie sollte strafen lan
 Zu Bern, da sie die Übeltat
 Begangen hatten in der Stadt,

¹ Quell. 641.

² Vgl. Berns Schreiben an Propst von Dießbach vom 24. Sept. 1508 (Quell. 629); dazu Wymanns Brief an Bern vom 5. Nov. 1508 (Quell. 633).

³ Vgl. Berns Schreiben an Bischof Schinner vom 9. April 1509 (Quell. 642), S. 1 u. 3.

⁴ Zeherprozeß 38.

⁵ Vgl. Quell. 57 Anm.

⁶ Ebd. 627.

⁷ Ebd. 220 224 u. 275.

⁸ Von den vier tek. n⁴ b.

Da sandt' er einen Bischof g'ring,
 Der alle Sach ordlich anfang,
 Sie überhöri' und auch beschrieb' ¹,
 Von Anfang bis [a]ufs End belieb' ².
 Den hieß er auch vollkommenlich
 Die Sach verhandeln, rechtfürmlich [n, b] f].

„Mittendum duximus“, heißt es wörtlich im päpstlichen Breve an die bischöflichen Richter vom 2. Mai 1509, „ad vos venerabilem fratrem Achillem, episcopum Civitatis Castelli . . . qui vobiscum una processum predictum revidere, continuare et perficere usque ad sententiam condemnatoriam vel absolutoriam inclusive habeat . . . dictosque fratres de veritate confessionis per eos facte iterum interrogare, prout sibi expedire videbitur, defectus quoque, si qui intervenisse[n]t, supplere et vobiscum ad executionem prononciationemque post latam sententiam iuxta iuris dispositionem, prout sue et vestre consciencie, procedere possit . . .“ ³

Wie man hieraus sieht, kann nur von einer „Einwilligung des Papstes zur Revision“, nicht aber zur Verbrennung die Rede sein. Julius II. hat sich gehütet, irgend welche persönliche Verantwortung zu übernehmen. Daß ihm „der größte und schwerste Handel“, der nach Ansicht der Kardinäle seit „200 Jahren“ „gen Rom gekommen“ ⁴, nicht so eilte wie dem Berner Räte, welcher die Dominikaner lieber heute als morgen auf dem Scheiterhaufen gesehen hätte, kann ihm gewiß nur zum Lobe gereichen. Berns Gesandter, Konrad Wymann, einer der beiden „Prozeßtreiber“, war schon am „Donn[er]stag vor Simonis und Judä“ (26. Oktober 1508) nach Rom gekommen ⁵, um die baldigste und strengste Bestrafung der Armen durchzusetzen; aber noch am „1. Februar 1509“ mußte er, obwohl ausgerüstet mit Empfehlungsschreiben „an Papst, etliche Kardinäle und andere“ Würden-träger ⁶, seinen ungeduldrigen Herren in Bern mitteilen, daß er bisher „noch keinen endlichen Austrag“ „der Sache“ erzielen konnte ⁷. Erst anfangs „April [1509] kam“ der „von päpstlicher Heiligkeit“ berordnete und gesandte „Bischof von Castelli mit Namen Achilles de Grassis von Bologna“, „gen Bern“, um den Prozeß zu revidieren, fortzusetzen und zu beendigen ⁸. Schuld an der Verzögerung waren allein die „Größe“ und „Schwere“ des Handels, der „merkliche Widerstand des ganzen [Prediger-]

¹ Orig.: „beschreib.“

² Orig.: „befeib.“

³ Quell. 408 (Ansh. 153); vgl. auch ebd. 409.

⁴ Wymann (Quell. 636) . . . Templerprozeß!

⁵ Vgl. Wymanns Schreiben an Bern vom 5. Nov. 1508 (Quell. 633), Anfang.

⁶ Vgl. Quell. 629—633.

⁷ Ebd. 638.

⁸ Ansh. 153 und Quell. 408, auch 640 f.

Ordens“ und seiner „Gutgönner“¹ und nicht zum letzten die guten Gründe, womit der Dominikanerorden, und die schwachen Gründe, womit Bern seine Sache vertrat.

„Die Prediger begehrt[en] [vom Papste] des Prozesses Kopie“, um „nach Form des Rechtes“ darzutun, „daß er nicht förmlich nach Form des Rechtes gemacht sei . . . , daß die Gefangenen [nur] von Größe der Marter [wegen] sich selbst [und] auch den andern, so sie dar[ge]geben [oder beschuldigt] haben, unrecht [ge]tan haben“; und daß „auch ihre Gegenwehr zu Bern in vielen Stücken wider die Form des Rechtes allweg abgeschlagen worden“ sei — was „sie mit dem Prozeß erzeugen wollten“² und „in der That nicht zu leugnen war“³. Es waren auch „etliche“ Dominikaner, „nämlich Paulus“ Hug und „etliche andere aus dem Konvent zu Bern“ nach Rom gekommen, um, wie früher vor dem Berner Räte, „ihr Leib und Leben für“ die vier „[einzu]setzen“. „Das und anderes“ wurde „so viel gebraucht, daß“ der Kirchherr von Spiez (Wymann) noch am 10. Januar 1509 „nit“ wußte, „was daraus werden will“⁴.

Das Eindruckvollste dagegen, was die Berner Regierung vorbrachte, waren — Irreführungen und Übertreibungen. Derselbe Rat, welcher im Herbst 1507 „aus vielen Anzeichen und Beweisen“ ersehen hatte, daß die „Ausfagen des Bruders vielfach falsch, irrig“, „unwahr, betrügerisch“ „und dem christlichen Glauben zuwider“ waren, und sich „nicht genug verwundern“ konnte, daß der Bischof von Lausanne „seinen erdachten Meinungen mehr Glauben“ schenkte, „als sich wohl gebührt“⁵, schenkte sich nicht, in einem Schreiben vom 24. September 1508 dem Papste weiß zu machen, Jeker sei „sich in seinen Ausfagen — gleich geliebt“⁶; daß dieser, obwohl vereidigt, in einer Reihe von Verhören, ohne es zu wollen, nur sich anklagte und erst „nach vielen widersprechenden Erzählungen und [nur] aus Furcht vor peinlichem Verhör“ die Väter beschuldigte⁷, wird mit keinem Wort erwähnt. Wymann anderseits hat, um „desto eilender . . . abgefertigt“ zu werden, dem

¹ Wymanns Brief vom 14. u. 21. Dez. 1508 u. bef. vom 1. Febr. 1509 (Quell. 636 u. 638).

² Wymanns Schreiben vom 10. Jan. u. 1. Febr. 1509, auch 5. Nov. 1508 (Quell. 637 638 u. 633).

³ Steef, Quell. xl.

⁴ Quell. 637 f.

⁵ Ebd. 610 u. 22.

⁶ „. . . Examina primo in fratrem conversum . . . attemptata sunt, qui ita libera fronte et tormentis castigatus in sua confessione uniformis, ut audimus, apparuit; detenti autem fratres in eorum depositionibus ab exordio mutabundi . . . demum autem tormentis expositi, reatus suos . . . agnovere“ (Quell. 631).

⁷ Protokoll vom 5. Febr. 1508 (Quell. 43; vgl. Def. III 3).

Papst wiederholt „gesagt: Ich besorge, die Verlängerung würde dem Volk Ursache geben, die Dominikaner zu überfallen und in dem Gefängnis zu Tode zu schlagen.“¹

Obwohl aber nebst dem Kirchherrn von Spiez auch der „Propst von Solothurn“, Niklaus von Dießbach, und der „dem Papste angenehme“ und „wohl verrühmte“ „Hauptmann der [päpstlichen] Garde“ Kaspar von Silinen „Tag und Nacht [für Bern] ihr Bestes“ taten², fiel die Entscheidung erst am 1. März 1509; denn von den „drei, so [vom Papst] der Prozeß zu bestehen befohlen“, um „mit großem Fleiß und Ernst darüber zu referieren“, traten zwei für die Gefangenen ein, nämlich Kardinal D. Caraffa und Johann de Rafanellis (magister sacri palatii und „des Papstes Beichtvater“)³. Der dritte, der Kardinal von Sinigaglia, welcher „für“ Bern agitierte, war ein „Barfüßer“, der schon vor Einsicht in die Akten „für“ Bern war⁴.

Unter solchen Umständen hatte Wymann gewiß Grund, am „1. Februar 1509“ nach Bern zu schreiben: „Unser Heiliger Vater ist für Euch; denn sonst weiß ich nit, wann diese Sache ein Ende genommen hätte.“⁵ Die Mönche wären wahrscheinlich „ihrem Orden [zur Aburteilung] heim[ge]geben“ worden⁶ statt der Berner Regierung.

Was hat wohl Julius II. bewogen, gegen die Mehrheit seiner Berater zu stimmen? Derselbe war von Anfang an Berns Gesandten „höchst geneigt“⁷, und zwar einerseits aus Dankbarkeit, anderseits aus Diplomatie. Die „fromme Stadt Bern“ war bereits „seiner Heiligkeit aus vorbewiesenen Diensten wohlbekannt“⁸ und sollte ihr in nächster Zukunft neue wichtige Dienste leisten. Am 7. März 1509, sechs Tage nach Ernennung des Bischofs von Castelli zum Vorsitzenden des Revisionsprozesses⁹, begann ein der Berner Regierung geneigter „päpstlicher Bote, Alexander de Gablonetis“, „apostolischer Protonotar und . . . Chorherr des St. Vinzenzstiftes“ zu Bern¹⁰, in Bern um Hilfstruppen für den Krieg Julius' II. mit Venedig zu werben, und Achilles hatte nicht nur den Revisionsprozeß zu leiten, sondern auch jene „päpstliche Werbung bei gemeinen Eidgenossen zu vollenden“¹¹. Der Gedanke hieran hat nebst der Irreführung des Berner Rats bei dem großen Staatsmann und Diplomaten auf dem päpstlichen Throne, welcher auch sonst „von dem Vor-

¹ Quell. 636 u. 638; vgl. auch ebd. 640.

² Wymanns Brief vom 16. Nov. 1508 (Quell. 635); vgl. Quell. 633.

³ Wymanns Briefe (Quell. 637 636 635).

⁴ Vgl. ebd. (Quell. 633).

⁵ Quell. 639.

⁶ Vgl. Murner.

⁷ Wymann (Quell. 633).

⁸ Ansh. 153.

⁹ Vgl. Quell. 410.

¹⁰ Ebd. 640 u. 632.

¹¹ Ansh. 183.

wurfe nicht freigesprochen werden kann, daß er unter dem Drucke der allgemeinen Verhältnisse in kirchenpolitischer Hinsicht den Regierungen . . ., auf deren Hilfe er rechnete, nicht unbedenkliche Zugeständnisse machte" ¹, wahrscheinlich den Ausschlag gegeben ². Julius war jedoch vorsichtig und gerecht genug, volle Neutralität zu wahren, was man der Berner Regierung nicht nachrühmen kann; sein Breve an die drei Richter des Revisionsprozesses hätte zu einem Freispruch der Dominikaner führen müssen, wenn es beobachtet worden wäre.

15. Der großzügige Revisionsprozeß.

Der am 2. Mai 1509 begonnene Revisionsprozeß wurde unter dem schneidigen Vorsitz des Bischofs von Castelli gemäß dem Wunsche des Stadtmagistrats in kürzester Zeit, innerhalb 21 Tagen, zu Ende geführt, wobei Jezer einmal, die Väter zweimal verhört wurden ³.

Nach welcher Methode? „Die vier Mönch wurden strenger gestreckt und ihr Vergichten eigentlich aufgeschrieben.“ ⁴ Daß im Revisionsverfahren die Folter angewandt wurde, ist auch sonst aufs Unverrückteste bezeugt; im ersten Kapitel des vierten Teils vom Defensorium, welches die Überschrift trägt: *Papa causae dat examinatores, qui rem strictius perquirunt* heißt es: Achilles Grassi, episcopus Castellae, auditor rotae perspicacissimus . . . una cum reverendissimis domino Aimone de Montefalcone, Lausannensi ac domino Matthaeo Schinder[!], Valesii episcopis, . . . causam suscipiunt, tortura, variis quoque mediis singula strictius perquirentes. Das irreführende Schweigen der letzten Protokolle über die Folterung berechtigt also keineswegs zur Annahme, die Väter hätten nun „frei“ bekannt, zumal auch schon in den früheren und sorgfältigeren Protokollen über Jezers Verhöre vom 20. November 1507 und vom 5. und 7. Februar 1508 die angewandte Tortur zweimal gar nicht, einmal nur verblümt erwähnt wird ⁵. In Hexenprozessen gar nichts Überraschendes! Wird doch in der denkwürdigen päpstlichen Instruktion für die Richter vom Jahre 1635 ausdrücklich das Gebot eingeschärft, in den Akten die verhängte Folterung anzugeben.

Daß den Dominikanern ihre letzten „Geständnisse“ nicht zur Last gelegt werden dürfen, geht auch aus folgendem hervor. Beim letzten Verhör am

¹ Pastor, Geschichte der Päpste III 692.

² Vgl. Rettig, Archiv 287; Paulus, Justizmord 98 f und Sted, Jezerprozeß 83.

³ Jezer (Quell. 414—424); die Väter (Quell. 425—494 506—511 u. 514—516).

⁴ Ein schön bew. Lieb, letzte Seite.

⁵ Vgl. Quell. 26 und Ansh. 131; Quell. 47 und Def. III 11; Quell. 43; Ansh. 134; Def. III 9 und Von den vier kgl. L^o.